

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 284

„Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 (3), §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Hansestadt Uelzen den Bebauungsplan Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 84 NBauO, am 19.07.2021 als Satzung beschlossen.

Uelzen, den 07.12.2021



[Signature]
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 23.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uelzen, den 08.12.2021

[Signature]
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ und der Begründung sowie seiner öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 04.01.2021 bis 04.02.2021 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen eingestellt.

Uelzen, den 08.12.2021

[Signature]
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat den Bebauungsplan Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ und die Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 19.07.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uelzen, den 08.12.2021

[Signature]
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Inkrafttreten

Im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Uelzen vom 31.12.2021 ist bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ beschlossen worden ist. Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.2021 rechtsverbindlich geworden.

Uelzen, den 06.01.2022

[Signature]
Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uelzen, den 03.01.2023

[Signature]
Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, 2019, Maßstab 1:1000, Hansestadt Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 8
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Herausgebervermerk:
LGLN
© 2019, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nicht-eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur ist Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Buxtehude, den 02. Dez. 2021



[Signature]

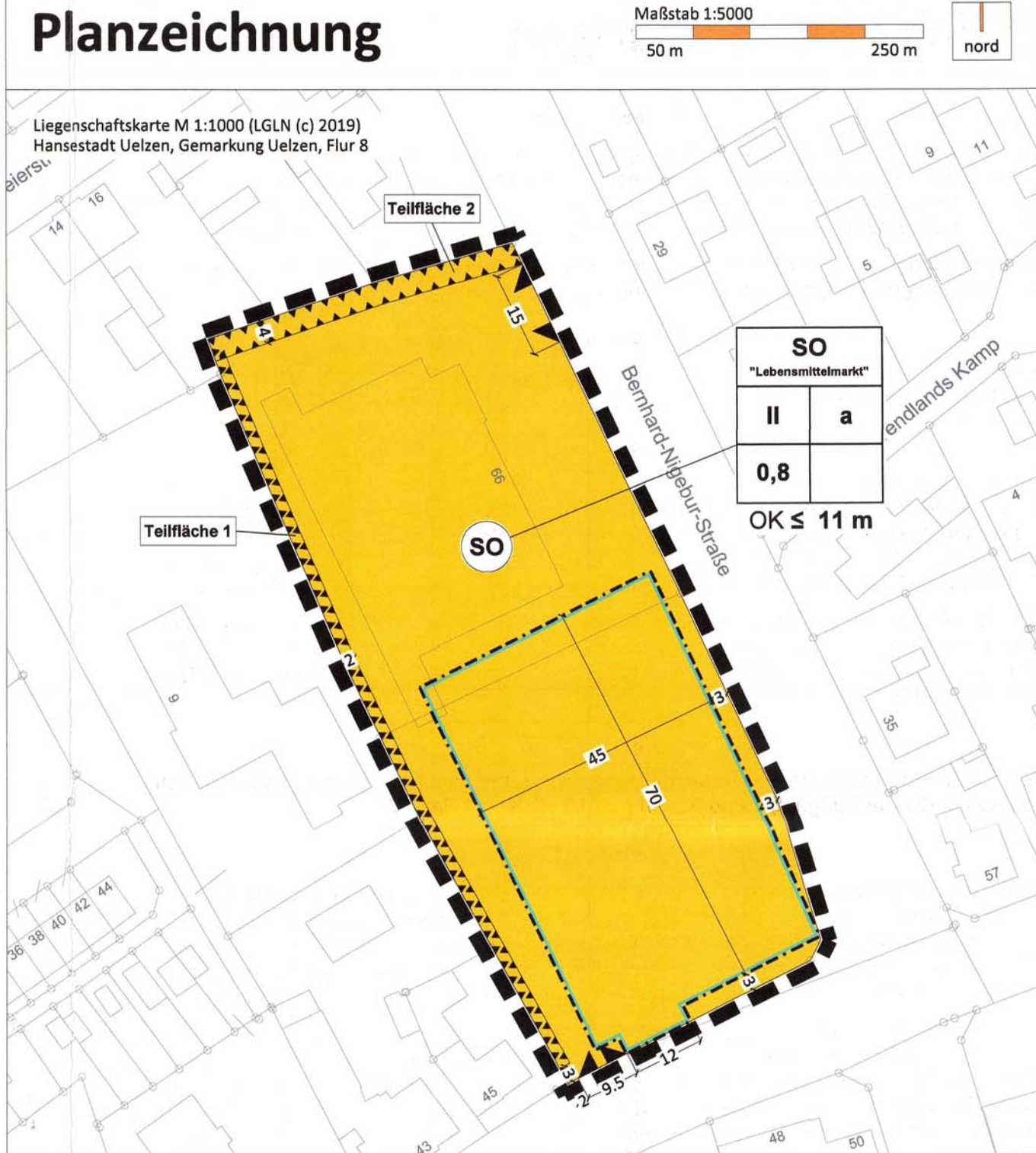
Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ wurde im Auftrag der Hansestadt Uelzen ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Uelzen, den 06.12.2021

[Signature]
Hansestadt Uelzen, im Auftrag Baudezernent

Planzeichnung



I Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmittelmarkt
gemäß § 11 BauNVO siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl
II Maximale Zahl der Vollgeschosse
OK Maximale Höhe Gebäude-Oberkante
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise
siehe textliche Festsetzung Nr. 3

Nicht überbaubare Fläche
Überbaubare Fläche
siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Verkehrsflächen

Einfahrtsbereich
siehe textliche Festsetzung Nr. 5

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
siehe textliche Festsetzung Nr. 6 (1), (2), 7 (2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Lebensmittelmarkt“ sind folgende Nutzungen zulässig (§ 11 BauNVO):

Es sind ausschließlich Lebensmittelmärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.450 m², der sich durch folgende Sortimentszusammensetzung entsprechend der Uelzener Sortimentsliste 2016 definiert, zulässig:

- Hauptsortiment auf mindestens 90 % und damit mindestens 1.305 m² der Gesamtverkaufsfläche: Nahrung- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei/ Konditorei/ Metzgereiwaren, Reformwaren),
- sowie sämtliche zuvor nicht genannten nicht zentrenrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente auf höchstens 10 % und damit maximal 145 m² der Gesamtverkaufsfläche.

Für die Nutzungen erforderliche Einrichtungen wie Lager-, Kühl-, Büro-, Schulungs-, Sozial- und Sanitärräume sind zulässig.

Als Verkaufsfläche wird die Fläche definiert, auf der der Verkauf abgewickelt wird und die dem Kunden zugänglich ist. Hierzu gehören die tatsächlich mit Waren belegten Flächen im Inneren und im Außenbereich des Gebäudes, zum anderen die hierfür erforderlichen Verkehrs- und Funktionsflächen, also Gangflächen, Thekenbereiche, Kassenzonen, Kassenvorzone (inkl. Bereiche zum Einpacken der Ware und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials), Einkaufswagenzone innerhalb des Gebäudes, Leergutautomaten und Windfang. Keine Verkaufsflächen sind Flächen, die dem Kunden nicht zugänglich sind, reine Lagerflächen, außerdem WC-Anlagen, Service- und Gastronomieflächen und Sanitärräume.

II Textliche Festsetzungen

Nr. 2 Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe (OK) wird im Sonstigen Sondergebiet auf 11 m begrenzt. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudeoberkante gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe von Gebäuden ist die Fahrbahnoberkante der Oldenstädter Straße in der Mitte der Straßenfront (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVO).

Anlagen des Emissionsschutzes und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Schornsteine, Antennen) sind von den Höhenbegrenzungen ausgenommen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO).

Nr. 3 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind entsprechend der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) zu errichten; die Gebäudelänge darf mehr als 50 m betragen.

Nr. 4 Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind Stellplätze nur für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf zulässig. Diese sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO). Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Garagen (§ 12 BauNVO) und Carports sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

(2) Kfz-Stellplatzflächen (§ 47 NBauO) sind wasserdurchlässig zu befestigen, wenn keine wasserrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die gewählten Sickersteine müssen eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleisten (z. B. wasserdurchlässiger Drainbetonstein) (§ 9 (1) Nr. 4 i. V. m. Nr. 20 BauGB).

Nr. 5 Einfahrtsbereiche

Ein- und Ausfahrten sind nur in den dafür festgesetzten Bereichen zulässig. Davon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten für Fußgänger und Radfahrer (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).

Nr. 6 Immissionsschutz

(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen 1 (Teilfläche 1) sind Stellplatzflächen in Abgrenzung zum angrenzenden Kindergarten durch eine nicht transparente Lärmschutzwand in Höhe von 2,0 m abzuschirmen; Höhenbezugspunkt ist der höchste Punkt der Fahrbahndecke im Verlauf der nächstgelegenen Fahrgasse. Die Wand ist geschlossen, d.h. ohne Spalte auszuführen. Sie hat ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² aufzuweisen.

(2) Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen 2 (Teilfläche 2) sind Stellplatzflächen in Abgrenzung zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet durch eine nicht transparente Lärmschutzwand in Höhe von 3 m abzuschirmen; Höhenbezugspunkt ist der höchste Punkt der Fahrbahndecke im Verlauf der nächstgelegenen Fahrgasse. Die Wand ist geschlossen, d.h. ohne Spalte auszuführen. Sie hat ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² aufzuweisen.

(3) Folgende sonstige bauliche und technische Vorkehrungen sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB):

- Für außen am Gebäude liegenden Be- und Entlüftungsanlagen ist ein Schalleistungspegel LWA von kleiner gleich 70 dB(A) einzuhalten. Für Außengeräte der TK-Zelle und für Klimageräte ist ein Schalleistungspegel LWA von kleiner gleich 75 dB(A) einzuhalten. Die Geräte dürfen keine immissionsrelevanten Tonnäheigkeiten aufweisen.
- Die LKW-Anlieferzone ist baulich zu umschließen. Die Einhausung kann beispielsweise durch Standard Sandwichelemente (Stahlblech – Polystyrol – Stahlblech) oder aus 1 – 2 mm starken Stahltrapezblech realisiert werden. Weiterhin ist bei der Ausführung darauf zu achten, dass die Konstruktion – bis auf die Öffnungsfläche in Richtung Norden für die Einfahrt des Lkw – geschlossen (d.h. ohne Spalten) ausgeführt wird. Die Einhausung muss eine Länge von mindestens 9 m aufweisen. Zur Reduzierung des Innenpegels und der daraus resultierenden Schallabstrahlung über die Öffnungsflächen ist mindestens die Decke und eine Wand der Einhausung mit einem absorbierenden Material zu belegen.
- Eine Anlieferung mit Lkw in der Nachtzeit (22 h bis 6 h) ist ohne erneute Regelung des Immissionsschutzes nicht zulässig. Die Anlieferung der Presseartikel mit einem Kastenwagen bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht kann auch nachts erfolgen.

(4) Die Außenbeleuchtung des Sonstigen Sondergebietes insbesondere für die Parkflächen/Stellplätze ist staubdicht (Schutzklasse IP 65) und insektenverträglich zu installieren. Als insektenverträglich gelten Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen, daher ist nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin zulässig.

Außenleuchten, die in direkter Sichtverbindung zu Nachbargrundstücken stehen, sind mit auf die Grundstücksgrenzen ausgerichteten Blenden zu versehen, sodass Ausstrahlungen auf Nachbargrundstücke vermieden werden. Eine direkte Ausstrahlung auf Nachbargrundstücke ist unzulässig. In den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) ist die Beleuchtung von Stellplatzflächen unzulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Nr. 7 Begründung

(1) Stellplatzanlagen im Sonstigen Sondergebiet sind nach folgender Maßgabe zu begründen: Pro 7 Stellplätze ist ein stadtklimafester Laubbaum (u.a. Trockenstresstoleranz und eine Verträglichkeit gegenüber Temperatur- und Niederschlagsextremen) zu pflanzen und dauerhaft raumbildend in natürlichem Wuchs zu unterhalten. Für die Pflanzungen sind 3 x verpflanzte Bäume mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu verwenden. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Des Weiteren ist im Abstand von 1 m zum Stammfuß der Einzelbäume jegliche Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung untersagt (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

(2) Die festgesetzten Lärmschutzwände sind mit standortgerechten, geeigneten Schling-, Rank- oder Kletterpflanzen vollflächig zu begrünen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen gleicher Art und Qualität bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

III Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284.

Nr. 1 Gebäudefassaden

Entlang der Oldenstädter Straße und der Bernhard-Nigebur-Straße sind die Gebäudefassaden durchgängig in einer Höhe von mindestens 7,5 m auszubilden (§ 84 (3) Nr. 1 NBauO).

Nr. 2 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen (§ 50 NBauO) sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig. Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets, Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ ist die Errichtung einer freistehenden Werbeanlage in Form eines Pylons zulässig. Der Pylon darf eine maximale Höhe von 7 m aufweisen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Werbeanlagen erst ab einer Höhe von 2,5 m zulässig, darunter ist die Konstruktion so auszuführen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse stattfindet. Die Werbeanlage darf auch innerhalb der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorgesehen werden. Die Anforderungen des Abstandsrechts sind zu berücksichtigen. Andere freistehende Werbeeinrichtungen sind nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen ausschließlich an den Fassaden von Gebäuden (parallel angeordnet) vorgesehen werden (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO).

(2) Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen ist unzulässig. Eine Bestrahlung der Werbeanlagen ist nur in Form einer indirekten Bestrahlung der Werbeanlagen zulässig (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO).

Nr. 3 Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbauten Flächen sind als gestaltete Grünanlagen anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode vorzunehmen. Die Anlage von Stein- oder Kiesgärten durch Schüttung von Kies, Schotter, Steinen, Folien oder vergleichbarem Material ist unzulässig (§ 84 (3) Nr. 6 NBauO).

Nr. 4 Dachgestaltung

Dachflächen sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen. Alternativ sind sie mit Solaranlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie mit einer installierten Leistung von mindestens 90 kWp zu versehen (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO).

IV Hinweise

- Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- Verletzung und Tötung von Individuen** – Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.
- Altablagerungen** – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
- Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
- Leitungen** – Im angrenzenden öffentlichen Straßenraum der Bernhard-Nigebur-Straße und der Oldenstädter Straße verlaufen Versorgungsleitungen, dessen Schutzstreifen in einer Breite von bis zu 0,5 m innerhalb des Sonstigen Sondergebietes liegen. Bei Bauvorhaben ist eine Abstimmung mit den Leitungsträgern erforderlich.
- Aufhebung** – Der rechtskräftige einfache Bebauungsplan Nr. 233 „Kasernenstraße“ wird in dem durch den Bebauungsplan Nr. 284 „Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße“ überplanten Teilbereich aufgehoben; die dortigen Regelungen treten mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 284 außer Kraft (§ 10 BauGB).
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Hansestadt Uelzen zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

V Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

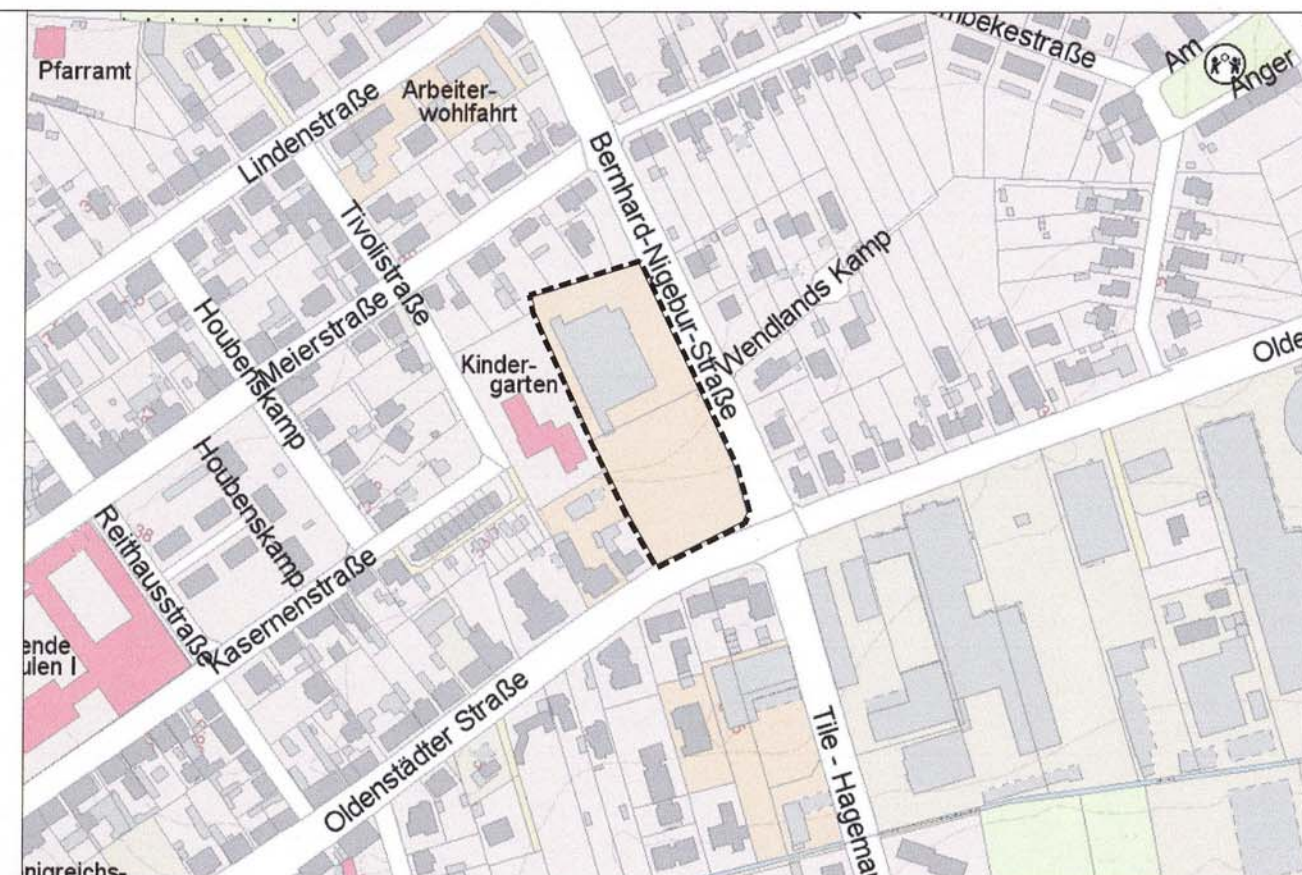
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) geändert worden ist;

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Übersichtsplan



Hansestadt Uelzen

Bebauungsplan Nr. 284

"Neuerrichtung Lebensmittelmarkt an der Bernhard-Nigebur-Straße"

M. 1/1000

Hansestadt Uelzen

Fachbereich Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften
- Planungsabteilung -

Urschrift